

Satzung

zur

Regelung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde Langerringen

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) - vom 27.02.1991 (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501), geändert durch Gesetze vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205), vom 11.05.1990 (BGBl I S. 870), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl II S. 885, 1117), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S.268) und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg vom 24.11.1980, geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992, zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erläßt die Gemeinde Langerringen mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 18. Mai 1994 (Geschäftszeichen: 821-8744.01/2) folgende

S a t z u n g

§ 1

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende, in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:
- a) unbelasteten Bauschutt bis zu einer Menge von 1 Kubikmeter;
Mengen von mehr als 1 Kubikmeter werden nur entsorgt, wenn der Abfallbesitzer nachweist, daß eine Verwertung in einer Bauschuttrecyclingsanlage nicht möglich ist. Die Gemeinde gibt auf Anfrage die im Landkreis zur Verfügung stehenden Bauschuttrecyclingsanlagen bekannt.
 - b) jeweils unbelasteten Abraum, Kies und Erdaushub.
Diese Abfälle sind vorrangig, soweit möglich am Anfallort, zu verwerten.
Die Gemeinde gibt auf Anfrage die vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten bekannt.
 - c) Pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallentsorgungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallentsorgungsanlagen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 2

Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen. Das Recht, die in § 1 Abs. 1 Buchst. c) anfallenden Abfälle durch Eigenkompostierung zu vermeiden, bleibt unberührt.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung u. Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden. Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen abgelagert werden.

§ 4

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauerechtigkeite, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauerechtigkeite und Teilerbbauerechtigkeite, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
 2. gegen die Vorschriften in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle verstößt;
 3. nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 3 Abs. 3 Satz 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Langerringen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.1982 außer Kraft.

Langerringen, den 20. Juli 1994



Urban
1. Bürgermeister

